

Richtlinie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten (Kreditrichtlinie)

Aufgrund des § 120 Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1, Ziffer 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Kreditrichtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten einschließlich Schuldscheindarlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 60 Nr. 22 und 23 KomHKVO).
- (2) Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Schuldscheindarlehen sind Kredite auf Grundlage eines Schuldscheines, der wie ein Kreditvertrag fungiert und eine Verpflichtung des Schuldners bestätigende (feststellende) oder begründende (konstitutive) Urkunde darstellt.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen dieser Richtlinie ist der/die Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zuständig.

§ 4 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder aufgrund noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig. Kreditaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Ermächtigungen (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Ermächtigung aufgenommene Kredite) in Anspruch genommen werden.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Sofern die wirtschaftlichsten Angebote gleichauf oder eng beieinanderliegen, können telefonische Endverhandlungen mit den wirtschaftlichsten Anbietern/Anbieterinnen geführt werden. Die Angebotseinholung, die Angebotsauswertung und die aufgrund objektiver Kriterien getroffene Vergabeentscheidung sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Bei beabsichtigter Aufnahme von zinsverbilligten Krediten aus Sonderförderprogrammen von Förderbanken (zum Beispiel KfW oder NBank) kann auf eine Kreditausschreibung verzichtet werden und die Wirtschaftlichkeitsbeurteilung auf einen vergleichenden Konditionenüberblick der aktuellen marktüblichen Zinsen abgestellt werden.
- (5) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgedeckt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 5

Anforderungen an Umschuldungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 4 Abs. 1 u. 3 sowie die §§ 6 bis 10 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit grundsätzlich nicht künstlich verlängert werden. Soweit besondere Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Kreditlaufzeit rechtfertigen, ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung des Samtgemeindeausschusses einzuholen.

§ 6

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfolgen.

§ 7

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 8

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 9

Unterrichtung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich nach Abschluss eines Kreditvertrages zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Über Umschuldungen ist der Samtgemeindeausschuss spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Beschluss des Samtgemeinderates am 23.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 16.02.2007 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 22.02.2024
Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann